



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Dezember 2020

Nummer 50a

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	557	309	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall	558
308	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall	557		

Sonderausgabe

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

308 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) **zur Abfertigung privater Paketsendungen an den Sonntagen in der (Vor-)Weihnachtszeit** im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Münster erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

*Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden **zur Ermöglichung des privaten Paketversandes aufgrund der Kontaktbeschränkungen befristet bis zum 31. Dezember 2020** im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Arbeiten bei Paketdienstleistern genehmigt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.*

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Paketdienstleistern unter den folgenden Voraussetzungen an Sonntagen mit Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sendungen (Sortierung in Verteilzentren und Transport zwischen Verteilzentren sowie Entleerung von Packstationen) außer bei der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden.

- Eine einmalige Leerung von Packstationen an Sonntagen ist zulässig.
- Darüber hinaus darf Sonntagsarbeit nur durchgeführt werden, wenn
 1. der Dienstleister in der betreffenden Unternehmenssparte im Dezember 2020 einen erwartbaren Privatkundenanteil (Absender von Paketen sind Privatkunden) von mind. 15% hat,
 2. der Dienstleister bereits im Vorfeld die Möglichkeit einer regionalen Umverteilung der Pakete in andere Verteilzentren ausgeschöpft hat,

3. die Sonntagsarbeit in Verteilzentren erfolgt, deren Funktionsfähigkeit ohne die Sonntagsarbeit konkret gefährdet ist,
4. keine Annahme von zusätzlichen gewerblichen Anlieferungen an Sonntagen (außerhalb der nach § 9 Abs. 2 ArbZG zulässigen Zeiträume) erfolgt und
5. die u. g. Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmerinteressen beachtet wurden.

Der Arbeitgeber hat rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Bezirksregierung unter Darlegung der Voraussetzungen der Ziff. 1 bis 5 anzuzeigen, dass er von der Ausnahmeregelung in dieser Allgemeinverfügung Gebrauch machen will. Diese **Anzeigepflicht** gilt nicht für die einmalige Leerung von Packstationen an Sonntagen.

In den o.g. Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonntagschutz ausnahmsweise dann, wenn

1. über die Sonntagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
2. angemessene Zuschläge für die Sonntagsarbeit gezahlt werden,
3. den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
4. minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Obwohl die Paketdienste zahlreiche Maßnahmen zur Bewältigung des coronabedingt erhöhten weihnachtlichen Paketaufkommens getroffen haben, werden diese absehbar nicht ausreichen, um Engpässe in der Logistik in der (Vor-)Weihnachtszeit zu vermeiden. Die nachfolgende Ausnahmeregelung soll dazu beitragen, die Verteilzentren in ihrer Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten, damit gerade aufgrund der Kontaktbeschränkungen verstärkt versandte private Weihnachtsgeschenke noch rechtzeitig und zügig bei den Beschenkten angekommen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um die Beschleunigung und Erhöhung der Gesamtkapazitäten des gewerblichen Versandhandels durch Schaffung zusätzlicher Optionen für den Versand gewerblicher Paketlieferungen (Onlinehandel), selbst wenn diese an Privatkunden erfolgen. Hier liegt es in der Verantwortung der Unternehmen, Nachfrage und Kapazitäten in Einklang zu bringen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen werden aber auch viele Familienfeiern o. ä. in diesem Jahr nicht stattfinden, was coronabedingt zu einem erheblichen Mehraufkommen an privaten Paketsendungen führen wird. Hier gilt es als Ausgleich für die coronabedingten Kontaktbeschränkungen ausreichend Möglichkeiten zum termingerechten Privatversand zu sichern.

Dabei ist eine Zustellung der Weihnachtsgeschenke pünktlich zum Weihnachtsfest für die bereits durch die coronabedingten Einschränkungen hoch betroffene Bevölkerung wichtig. Dies sorgt u.a. für einen Ausgleich der hohen psychischen Belastungen, die der Bevölkerung durch die Pandemie aufgegeben wird, und unterstützt dadurch die Akzeptanz der einschneidenden Maßnahmen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt und die Kontaktbeschränkungen zu einer verstärkten Versendung privater Weihnachtsgeschenke führen, duldet die Umsetzung der o. g. Ausnahmeregelung keinen Aufschub, damit diese Geschenke trotz der aktuellen Engpässe in der Logistik rechtzeitig ankommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

- für Betriebe in Münster sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster),
- für Betriebe in Bottrop, Gelsenkirchen sowie im Kreis Recklinghausen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55)

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster) Antrag auf

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-muenster.nrw.de beziehungsweise poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 10.12.2020
Die Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

Dr. Adelgunde Holzmeier
(Dezernentin)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 557-558

309 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) **zur Errichtung von Impfbetrieben** im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Münster erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden **zur Errichtung von Impfbetrieben bis zum 31. März 2021** im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) genehmigt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an **Sonn- und Feiertagen** Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

Sämtliche Tätigkeiten, die sich bei der Errichtung der Impfbetriebe ergeben. Hierunter fallen u.a. Konzeption, Planung und Umsetzung der Impfbetriebe; Arbeiten zur Verlegung von Holz und Vlies; Errichtung von Kabinen, Impfstreben mit Anmeldung, Registrierungsbereichen, Warteplätzen, Impfräumen, Ruhebereichen, Anlieferungsflächen, Stell-

plätzen für Kühl-LKWs, Einbau von technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Klima/Belüftung/Strom/Wasser/Abwasser).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – **über acht Stunden**, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- wenn der allgemein bestehende Bedarf an der Errichtung der Impfzentren anders nicht hinreichend gedeckt werden kann,
- wenn hierdurch die Errichtung der Impfzentren beschleunigt werden kann.

IV. Die unter I. und II. genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

V. Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. den jeweiligen Personalvertretungsgesetzen.

VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung zur Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen allgemeinen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot und von der täglichen Arbeitszeit sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Corona-Pandemie und der dagegen zu ergreifenden Maßnahmen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen und über die gesetzlich zugelassenen täglichen Höchstarbeitszeiten hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen die Impfzentren schnellstmöglich errichtet werden, um dazu beizutragen, die Pandemie zu bekämpfen. Ferner können Impfzentren auch die vorgeschriebene Lagerung bestimmter COVID-19-Impfstoffe sicher gewährleisten. Mit Hilfe der Impfzentren können täglich Hunderte Menschen geimpft werden. Sie erleichtern überdies die Verteilung des Impfstoffs an Personen, die aus bestimmten Gründen priorisiert werden.

Die von der Ausnahme nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

Zu B: Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen gerade aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen zur Sicherstellung einer möglichst schnellen und weitreichenden Impfung zunächst der priorisierten Personengruppen und dann der allgemeinen Bevölkerung keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

- für Betriebe in Münster sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster),
- für Betriebe in Bottrop, Gelsenkirchen sowie im Kreis Recklinghausen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55)

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Münster,

Domplatz 1-3, 48143 Münster Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-muenster.nrw.de beziehungsweise poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 10.12.2020
Die Bezirksregierung Münster

Im Auftrag
Dr. Adelgunde Holzmeier
(Dezernentin)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 558-560

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster